

The background is a collage of US dollar bills and Bitcoin coins. The bills are in shades of blue and green, with visible text like 'FEDERAL RESERVE', 'ONE DOLLAR', and 'JULY 4, 1776'. The Bitcoin coins are gold-colored with the Bitcoin symbol (a 'B' with two vertical bars) and the text 'BITCOIN' and 'DIGITAL DECENTRALIZED PEER-TO-PEER CURRENCY'.

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Reform der Krypto-Besteuerung im Privatvermögen

Reform der Krypto-Besteuerung im Privatvermögen

Ausgangslage

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 30. September 2026 einen Referentenentwurf zur Reform der Besteuerung von Kryptowerten im Privatvermögen vorgelegt. Künftig sollen Einkünfte aus sogenannten Tauschkryptowerten grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG behandelt und Veräußerungsgewinne unabhängig von der Haltedauer besteuert werden. Die neuen Regelungen sollen grundsätzlich für ab 2027 angeschaffte oder zugewogene Kryptowerte gelten, der automatische Kapitalertragsteuerabzug jedoch erst ab 2028. Für Altbestände ist grundsätzlich Bestandsschutz vorgesehen.

Bitkom-Bewertung

Bitkom spricht sich weiterhin für die Beibehaltung der einjährigen Haltefrist aus. Sie schafft Rechtssicherheit, begünstigt langfristige Anlageentscheidungen und ist ein attraktives Element des deutschen Steuerrahmens. Positiv sind insbesondere der vorgesehene Bestandsschutz sowie die Einordnung in das System der Kapitaleinkünfte mit einem Steuersatz von grundsätzlich 25 Prozent und einer breiteren Verlustverrechnung. Anpassungsbedarf besteht jedoch vor allem bei Krypto-zu-Krypto-Tauschen, Anschaffungskosten und Nachweisen, dem zeitlichen Auseinanderfallen von Systemwechsel und Steuerabzug sowie beim Zusammenspiel mit DAC8 und KStTG. Zudem sollte die Reform auf einer vollständigen Folgenabschätzung beruhen.

Das Wichtigste

Aus Sicht des Bitkom sind für eine praxistaugliche Reform insbesondere drei Punkte zentral:

- **Einjährige Haltefrist beibehalten:**

Die bestehende Differenzierung zwischen kurzfristiger Realisierung und langfristigem Halten sollte erhalten bleiben. Die Einordnung bestimmter Kryptoeinkünfte in § 20 EStG rechtfertigt nicht automatisch eine fristenunabhängige Besteuerung sämtlicher Veräußerungsgewinne.

- **Krypto-zu-Krypto-Tausche steuerneutral ausgestalten:**

Der Tausch zwischen Kryptowerten sollte bei Fortführung der Anschaffungskosten nicht unmittelbar besteuert werden. Die Steuer würde damit nicht entfallen, sondern grundsätzlich erst bei einem späteren Ausstieg in Fiatgeld oder einem

vergleichbaren Liquiditätszufluss realisiert. Das vermeidet Steuerabzüge ohne Euro-Zufluss und erleichtert einen automatisierten Vollzug.

■ **Reformen praxistauglich umsetzen:**

Die materiell-rechtlichen Neuregelungen und der automatisierte Kapitalertragsteuerabzug sollten zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Zudem braucht es frühzeitig klare Regeln zu Anschaffungskosten, Datenübertragung, Veräußerungsreihenfolge, Nachweisen und Marktkursen. Die vorgesehene **Ersatzbemessungsgrundlage** von 50 Prozent sollte **auf 30 Prozent der Veräußerungseinnahmen sinken**. Auf die pauschale Fiktion einer Neuanschaffung sollte verzichtet werden.

1 Übergreifende Anmerkungen

Reformbedarf im Lichte von DAC8 und KStTG

Mit DAC8 und dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz entsteht derzeit eine neue Datengrundlage für den steuerlichen Vollzug. Die Pflichten gelten erstmals für das Meldejahr 2026; erste Meldedaten werden der Finanzverwaltung 2027 vorliegen. Ihre Auswirkungen auf die Steuercompliance, die Datenqualität und das Steueraufkommen lassen sich daher bislang noch nicht belastbar bewerten.

Aus Sicht des Bitkom sollten diese neuen Instrumente zunächst effizient genutzt und ihre Wirkung berücksichtigt werden, bevor die materielle Besteuerung grundlegend umgestellt wird. Dies würde zugleich vermeiden, Anbieter und Finanzverwaltung parallel mit der erstmaligen Umsetzung von DAC8/KStTG und einem umfassenden Systemwechsel zu belasten.

Zudem sollte der Reform eine vollständige Folgenabschätzung zugrunde liegen. Der Referentenentwurf erwartet langfristig Steuermehreinnahmen von 350 Millionen Euro jährlich, beziffert den Erfüllungsaufwand für Steuerpflichtige, Wirtschaft und Verwaltung bislang jedoch nicht. Erwartete Mehreinnahmen sowie Umsetzungs- und Vollzugskosten sollten daher transparent gegenübergestellt werden.

2

Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen

Zu § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E – Begriff des »Tauschkryptowerts«

Der Referentenentwurf führt mit dem »Tauschkryptowert« einen neuen steuerrechtlichen Begriff ein. Erfasst werden Kryptowerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR, die als Tauschmittel akzeptiert werden und weder von einer Zentralbank noch von einer sonstigen öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert sind. E-Geld-Token nach MiCAR werden ausdrücklich ausgenommen.

Die Einführung eines eigenständigen steuerrechtlichen Begriffs ist grundsätzlich möglich. Problematisch ist jedoch das zusätzliche funktionale Kriterium, wonach ein Kryptowert »als Tauschmittel akzeptiert« werden muss. Die MiCAR definiert den Begriff des Kryptowerts in Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 und enthält für vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token zusätzliche spezifische Begriffsbestimmungen; den Begriff des »Tauschkryptowerts« kennt sie jedoch nicht. Auch das KStTG knüpft beim Begriff des Kryptowerts unmittelbar an Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR an.

Das neue Abgrenzungsmerkmal kann daher zusätzliche Rechtsunsicherheit schaffen. Ob und in welchem Umfang ein Kryptowert tatsächlich als Tauschmittel akzeptiert wird, kann sich je nach Markt, Nutzung und Zeitpunkt verändern. Für ein Besteuerungssystem, das perspektivisch weitgehend automatisiert durch Kryptowerte-Dienstleister vollzogen werden soll, sollte die Einordnung eines Kryptowerts jedoch möglichst eindeutig, objektiv und dauerhaft bestimmbar sein.

Bitkom regt daher an, die Definition stärker an bereits etablierten Begriffen aus MiCAR und KStTG auszurichten und zusätzliche funktionale Abgrenzungskriterien nur vorzusehen, soweit sie eindeutig und praktikabel bestimmbar sind. Dies würde die Anwendungssicherheit für Steuerpflichtige, Anbieter und Finanzverwaltung erhöhen und Abweichungen zwischen steuerrechtlicher und regulatorischer Terminologie begrenzen.

Die gesonderte Frage, ob und in welchem Umfang E-Geld-Token in eine steuerneutrale Behandlung von Krypto-zu-Krypto-Tauschen einbezogen werden sollten, sollte dagegen im Zusammenhang mit § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 EStG-E behandelt werden.

Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 EStG-E – Einjährige Haltefrist beibehalten

Der Referentenentwurf sieht vor, Gewinne aus der Veräußerung von Tauschkryptowerten künftig unabhängig von der Haltedauer als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu besteuern. Für nach dem 31. Dezember 2026 angeschaffte Kryptowerte würde damit die bisherige einjährige Haltefrist entfallen.

Bitkom spricht sich weiterhin für die Beibehaltung der einjährigen Haltefrist aus. Der geltende Rechtsrahmen bedeutet keine generelle Steuerfreiheit: Veräußerungsgewinne innerhalb der Jahresfrist sowie laufende Einkünfte aus der Nutzung oder Überlassung von Kryptowerten werden bereits heute steuerlich erfasst.

Die Haltefrist schafft damit eine nachvollziehbare Differenzierung zwischen kurzfristigen Realisierungen und langfristigem Halten. Sie sorgt für Rechtssicherheit und Planbarkeit und ist zugleich ein attraktives Element des deutschen Steuerrahmens.

Mit der fristenunabhängigen Besteuerung würde diese Differenzierung vollständig entfallen. Dass bestimmte Kryptowerte aufgrund ihrer Liquidität und Nutzung teilweise Ähnlichkeiten mit anderen Kapitalanlagen aufweisen, rechtfertigt aus unserer Sicht nicht automatisch eine einheitliche Behandlung sämtlicher Veräußerungen. Auch das Steuerrecht differenziert etwa bei Fremdwährungen zwischen ertragsgenerierenden Forderungen und unverzinsten Guthaben. Entsprechend sollte auch bei Kryptowerten zwischen laufenden bzw. ertragsgenerierenden Sachverhalten und dem bloßen langfristigen Halten unverzinsten Kryptowerte unterschieden werden können.

Bitkom empfiehlt daher, die einjährige Haltefrist für Kryptowerte im Privatvermögen beizubehalten und die in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 EStG-E vorgesehene fristenunabhängige Besteuerung entsprechend anzupassen.

Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 i. V. m. § 20 Abs. 4b und § 44 Abs. 1 Satz 8 EStG-E – Krypto-zu-Krypto-Tausche steuerneutral ausgestalten

Der Referentenentwurf sieht keine Ausnahme für den Tausch eines Kryptowerts gegen einen anderen Kryptowert vor. Ein solcher Tausch kann damit eine steuerpflichtige Veräußerung auslösen. Für den Kapitalertragsteuerabzug geht die Gesetzesbegründung ausdrücklich davon aus, dass bei fehlendem Euro-Zufluss ein Teil der Kryptowerte verwertet werden kann, um die Steuer in Euro abzuführen.

Bitkom spricht sich dafür aus, Krypto-zu-Krypto-Tausche steuerneutral auszugestalten und die Anschaffungskosten auf den jeweils erhaltenen Kryptowert fortzuführen. Dabei geht es nicht um eine Steuerbefreiung, sondern um eine Verschiebung des Realisationszeitpunkts. Die Besteuerung sollte grundsätzlich erst beim späteren Ausstieg in Fiatgeld, beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder bei einem vergleichbaren Liquiditätszufluss erfolgen.

Eine solche Regelung ist insbesondere aus Vollzugs- und Vereinfachungsgründen erforderlich. Krypto-zu-Krypto-Tausche erfolgen häufig ohne Liquiditätszufluss und können durch Routing über Stablecoins, DeFi-Anwendungen oder andere technische Zwischenschritte in großer Zahl auftreten. Die unmittelbare Besteuerung jedes einzelnen Tauschs erhöht den Dokumentations- und Abzugsaufwand erheblich und kann dazu führen, dass regulierte Anbieter Kundenbestände allein zur Begleichung der Steuer verwerten müssen. Gleichzeitig sind vergleichbare Transaktionen über Self-Custody, dezentrale Protokolle oder bestimmte Drittstaatenangebote wesentlich schwerer automatisiert zu erfassen.

Besonders zu berücksichtigen ist die Behandlung von **E-Geld-Token nach MiCAR**. Diese sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E ausdrücklich vom Begriff des Tauschkryptowerts ausgenommen. In regulierten europäischen Handelsstrukturen können MiCAR-konforme E-Geld-Token jedoch als Stablecoins für Handel und Routing eingesetzt werden. Eine Regelung zur Steuerneutralität von Krypto-zu-Krypto-Tauschen sollte deshalb so ausgestaltet sein, dass typische Transaktionsketten über solche Token nicht allein aufgrund eines technischen Zwischenschritts eine steuerliche Realisation

auslösen. Andernfalls würde die angestrebte Vereinfachung gerade bei regulierten Marktstrukturen eingeschränkt.

Dass Kapitalertragsteuerabzug und steuerneutrale Krypto-zu-Krypto-Tausche miteinander vereinbar sind, zeigt auch Österreich. Dort wird beim Tausch zwischen Kryptowährungen die steuerliche Realisation aufgeschoben und die Anschaffungskosten werden fortgeführt.

Bitkom empfiehlt daher, den Tausch zwischen Kryptowerten bei Fortführung der Anschaffungskosten steuerneutral zu stellen. Die Regelung sollte auch Transaktionsketten über MiCAR-konforme E-Geld-Token sachgerecht erfassen. Die steuerliche Realisation sollte grundsätzlich erst beim Tausch in Fiatgeld, beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder bei einem vergleichbaren Liquiditätszufluss erfolgen.

Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 EStG-E – Vereinfachungsregeln für geringfügige Transaktionen

Mit der vorgesehenen fristenunabhängigen Besteuerung können künftig auch wirtschaftlich geringfügige Veräußerungsvorgänge dauerhaft steuerlich relevant sein. Dies betrifft insbesondere Anwendungen, bei denen Kryptowerte für Zahlungen, technische Transaktionen oder andere Kleinstvorgänge eingesetzt werden.

Bitkom hat bereits in seiner bisherigen Stellungnahme auf die Bedeutung von **De-minimis- und Vereinfachungsregeln** hingewiesen. Ziel sollte sein, wirtschaftlich relevante Vorgänge zuverlässig zu erfassen, ohne Micropayments und technische Kleinstvorgänge mit unverhältnismäßigem Dokumentations- und Vollzugsaufwand zu belasten.

Die Problematik gewinnt durch den Referentenentwurf zusätzlich an Bedeutung. Rückmeldungen von Marktakteuren zeigen, dass im Kryptomarkt eine große Zahl einzelner Transaktions- und Zwischenschritte auftreten kann. Soweit solche Vorgänge nicht bereits durch eine steuerneutrale Behandlung von Krypto-zu-Krypto-Tauschen erfasst werden, sollten für wirtschaftlich unerhebliche Transaktionen praktikable Vereinfachungen vorgesehen werden.

Bitkom regt daher an, ergänzende Bagatell- und Vereinfachungsregelungen für wirtschaftlich geringfügige Transaktionen zu prüfen. Ziel sollte sein, den administrativen Aufwand für Steuerpflichtige, Anbieter und Finanzverwaltung zu reduzieren, ohne wirtschaftlich relevante Veräußerungsvorgänge von der Besteuerung auszunehmen.

Zu § 20 Abs. 4b EStG-E – Nullkostenregelung, Veräußerungsreihenfolge und Bestandsschutz praxistauglich ausgestalten

Der Referentenentwurf überlässt die Vorgaben zur Bewertung und Veräußerungsreihenfolge von Tauschkryptowerten einer späteren Rechtsverordnung. Diese Regelungen sind insbesondere dann entscheidend, wenn Anlegerinnen und Anleger neben geschützten Altbeständen auch nach dem 31. Dezember 2026 erworbene Kryptowerte halten.

Bitkom begrüßt, dass der Referentenentwurf den Bestandsschutz für Altbestände grundsätzlich wahrt. Dieser Schutz muss jedoch auch bei der konkreten

Veräußerungsreihenfolge erhalten bleiben. Es sollte insbesondere vermieden werden, dass eine zwingende Verbrauchsfolge Anlegerinnen und Anleger faktisch dazu zwingt, geschützte Altbestände zu veräußern, obwohl sie stattdessen Neubestände einsetzen möchten.

Aus der Praxis wird daher vorgeschlagen, Anlegerinnen und Anlegern eine Wahlmöglichkeit einzuräumen, ob bei einer Veräußerung Alt- oder Neubestände verwendet werden. Gleichzeitig muss eine solche Regel technisch eindeutig und für Kryptowerte-Dienstleister automatisiert umsetzbar sein. Die Verbrauchsfolge sollte deshalb klar, anbieter- beziehungsweise walletbezogen und mit der bisherigen Verwaltungspraxis kompatibel ausgestaltet werden. Marktakteure weisen darauf hin, dass eine eindeutige Abgrenzung von Alt- und Neubeständen für die technische Umsetzung des Abzugsverfahrens erforderlich ist.

Darüber hinaus sollte die in § 20 Abs. 4b EStG-E vorgesehene Nullkostenregel präzisiert werden. Nach dem derzeitigen Wortlaut sind die Anschaffungskosten bei unentgeltlich zugegangenen Tauschkryptowerten sowie bei Tauschkryptowerten, die für andere als die ausdrücklich erfassten Leistungen zugehen, mit null Euro anzusetzen. Die Gesetzesbegründung stellt insoweit insbesondere auf Airdrops und Bountys ab. Der Gesetzeswortlaut reicht jedoch weiter und könnte auch unentgeltliche Übertragungen, insbesondere Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen, sowie Vergütungen erfassen, deren Wert bereits anderweitig der Besteuerung unterlegen hat.

Die **Nullkostenregelung** sollte daher bereits im Gesetz eindeutig auf die tatsächlich adressierten Sachverhalte begrenzt werden. Bei unentgeltlichen Übertragungen sollte insbesondere die Fortführung bestehender Anschaffungskosten sichergestellt werden. Soweit der Zugang eines Tauschkryptowerts bereits anderweitig steuerlich erfasst wurde, sollte der dabei angesetzte Wert bei einer späteren Veräußerung als Anschaffungskosten berücksichtigt werden.

Da die Veräußerungsreihenfolge unmittelbar über die steuerliche Behandlung einer Transaktion entscheiden kann, sollten die entsprechenden Vorgaben zudem **vor Anwendung der neuen Regelungen feststehen und frühzeitig mit der Praxis konsultiert werden.** Anbieter benötigen ausreichenden zeitlichen Vorlauf, um die Vorgaben in ihre Systeme und Prozesse zu integrieren.

Bitkom empfiehlt daher, die Nullkostenregelung in § 20 Abs. 4b EStG-E sachgerecht einzugrenzen und eine klare und technisch administrierbare Veräußerungsreihenfolge vorzusehen, die den Bestandsschutz vollständig wahrt und Anlegerinnen und Anlegern eine sachgerechte Disposition zwischen Alt- und Neubeständen ermöglicht. Die entsprechenden Vorgaben sollten rechtzeitig vor Inkrafttreten festgelegt und mit der Praxis abgestimmt werden.

Zu § 20 i. V. m. § 43a Abs. 1 EStG-E – Steuersatz und Verlustverrechnung

Positiv ist zu bewerten, dass der Referentenentwurf die erfassten Einkünfte aus Tauschkryptowerten den Einkünften aus Kapitalvermögen zuordnet und für den Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich den Steuersatz von 25 Prozent vorsieht. Damit wird insbesondere die von Bitkom bereits im Vorfeld kritisch bewertete Variante vermieden, bei der die Haltefrist entfällt und Veräußerungsgewinne zugleich dem persönlichen Einkommensteuersatz unterliegen.

Die Einordnung in § 20 EStG verbessert zudem grundsätzlich die Verlustverrechnung. Für Verluste aus der Veräußerung von Tauschkryptowerten wird kein eigener Verlustverrechnungskreis geschaffen. Sie können damit grundsätzlich mit anderen positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden. Die bestehende besondere Beschränkung für Aktienverluste bleibt davon unberührt; sie ist keine Folge der vorliegenden Reform.

Auch die Anwendung des allgemeinen Systems der Kapitaleinkünfte einschließlich des Sparer-Pauschbetrags trägt zu einer konsistenteren Behandlung gegenüber anderen Kapitalanlagen bei. Diese positiven Elemente ändern jedoch nichts an der Bitkom-Position, dass die einjährige Haltefrist für langfristig gehaltene Kryptowerte erhalten bleiben sollte.

Bitkom begrüßt daher den vorgesehenen Steuersatz und die Einbindung in die allgemeine Verlustverrechnung und empfiehlt, diese Elemente des Referentenentwurfs beizubehalten.

Zu § 43a Abs. 2 Satz 16 ff. EStG-E – Anschaffungsdaten und Ersatzbemessungsgrundlage praxistauglich ausgestalten

Der Referentenentwurf sieht vor, dass bei fehlenden eigenen Informationen des Abzugsverpflichteten die vom Steuerpflichtigen angegebenen Anschaffungskosten und der Anschaffungszeitpunkt zugrunde gelegt werden können. Können diese Angaben nicht angesetzt werden, wird für den Steuerabzug eine Anschaffung nach dem 31. Dezember 2026 unterstellt und die Ersatzbemessungsgrundlage mit 50 Prozent der Veräußerungseinnahmen angesetzt.

Die Möglichkeit, Angaben der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, ist grundsätzlich sinnvoll. Gerade bei Übertragungen zwischen Plattformen, aus Self-Custody-Wallets oder aus dezentralen Protokollen liegen dem aktuellen Anbieter die ursprünglichen Anschaffungsdaten häufig nicht vor. Die vorgesehene Auffangregel kann jedoch zu einem deutlich überhöhten Steuerabzug führen und zugleich den Bestandsschutz für tatsächliche Altbestände beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere, wenn historische Anschaffungsdaten nach einem Plattformwechsel oder bei älteren Wallet-Beständen nicht vollständig verfügbar sind.

Eine praxistaugliche Lösung wäre, die Ersatzbemessungsgrundlage entsprechend dem Wertpapierbereich von 50 auf 30 Prozent der Veräußerungseinnahmen abzusenken und auf die pauschale Fiktion einer Anschaffung nach dem 31. Dezember 2026 zu verzichten. Zudem sollten Anschaffungsdaten bei Übertragungen zwischen Abzugsverpflichteten standardisiert weitergegeben werden können. Dies würde die Abhängigkeit von Ersatzbemessungsgrundlagen deutlich reduzieren.

Ergänzend sollten praxistaugliche Nachweise anerkannt werden. Dazu können insbesondere Börsenexporte, Steuerberichte und geeignete On-Chain-Daten gehören. Angaben der Steuerpflichtigen könnten zudem automatisiert anhand marktüblicher Referenzkurse plausibilisiert werden. Dies würde eine massentaugliche Prüfung ermöglichen, ohne in jedem Einzelfall umfassende manuelle Nachweise zu verlangen.

Bitkom empfiehlt daher, die Ersatzbemessungsgrundlage auf 30 Prozent der Veräußerungseinnahmen abzusenken, auf die pauschale Fiktion einer Neuanschaffung nach dem 31. Dezember 2026 zu verzichten und einen standardisierten Übertragungsmechanismus für Anschaffungsdaten zwischen Abzugsverpflichteten zu

schaffen. Zugleich sollten praxistaugliche digitale und On-Chain-Nachweise ausdrücklich anerkannt werden.

Zu § 20 Abs. 4b und § 43a Abs. 2 EStG-E – Rechtsverordnungen rechtzeitig und praxisgerecht ausgestalten

Der Referentenentwurf überlässt zentrale Fragen der praktischen Umsetzung späteren Rechtsverordnungen. Dies betrifft insbesondere die Bewertung und Veräußerungsreihenfolge von Tauschkryptowerten sowie Vorgaben zum maßgeblichen Marktkurs und zu Inhalt und Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen.

Diese Punkte sind für die technische Umsetzung des Steuerabzugs von wesentlicher Bedeutung. Kryptowerte-Dienstleister können ihre Systeme erst dann verlässlich entwickeln und testen, wenn feststeht, nach welchen Regeln Alt- und Neubestände abgegrenzt, Anschaffungskosten verarbeitet, Marktkurse bestimmt und Kundennachweise geprüft werden sollen. Marktakteure weisen darauf hin, dass die Entwicklung und Erprobung eines entsprechenden Abzugsverfahrens nach Vorliegen der endgültigen Vorgaben erfahrungsgemäß einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigt.

Die Verordnungsentwürfe sollten daher frühzeitig vorliegen und mit den betroffenen Marktteilnehmern abgestimmt werden. Bei Transaktionen über einen Kryptowerte-Dienstleister sollte grundsätzlich der tatsächliche Ausführungskurs maßgeblich sein; Referenzkurse sind vor allem dort erforderlich, wo kein eindeutiger Transaktionskurs vorliegt. Die Verbrauchsfolge muss zugleich klar, automatisierbar und so ausgestaltet sein, dass Alt- und Neubestände rechtssicher voneinander abgegrenzt werden können. Marktakteure heben zudem hervor, dass die vorgesehenen IT- und Prozessanpassungen einen ausreichenden und verlässlichen Umsetzungszeitraum erfordern.

Bitkom empfiehlt daher, die maßgeblichen Rechtsverordnungen rechtzeitig vor Anwendung der neuen Regelungen vorzulegen, die Praxis mit angemessener Frist zu konsultieren und nach Festlegung der endgültigen Vorgaben einen ausreichenden technischen Umsetzungszeitraum sicherzustellen. Die Regelungen zu Marktkurs, Nachweisen und Veräußerungsreihenfolge sollten eindeutig und massentauglich ausgestaltet werden.

Zu § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a EStG-E – Steuerabzug wettbewerbsneutral ausgestalten

Der Referentenentwurf verpflichtet insbesondere inländische Kryptowerte-Dienstleister und Kryptowerte-Betreiber sowie inländische Zweigstellen oder Betriebsstätten ausländischer Anbieter zum Kapitalertragsteuerabzug.

Ein automatisierter Steuerabzug kann den Vollzug grundsätzlich vereinfachen. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass vor allem regulierte Anbieter in Deutschland und der EU zusätzliche operative und technische Pflichten tragen, während vergleichbare Transaktionen über Self-Custody, dezentrale Protokolle oder bestimmte Drittstaatenangebote wesentlich schwerer automatisiert erfasst werden können. Diese unterschiedliche Vollziehbarkeit betrifft insbesondere Sachverhalte, in denen kein inländischer Abzugsverpflichteter eingebunden ist.

Marktakteure weisen darauf hin, dass der Steuerabzug außerhalb regulierter Anbieter deutlich schwieriger durchsetzbar ist, während der spätere Ausstieg in Euro häufig über regulierte und meldepflichtige Anbieter erfolgt.

Zudem wird vor der Schaffung von Anreizen gewarnt, die begünstigen, dass Handelsaktivitäten auf weniger regulierte Drittstaatenplattformen oder dezentrale Strukturen verlagert werden. Eine solche Verlagerung würde weder den Steuervollzug verbessern noch das Ziel stärken, Transaktionen innerhalb regulierter und transparenter Marktstrukturen abzuwickeln.

Die neuen Abzugs- und Dokumentationspflichten sollten deshalb so ausgestaltet werden, dass sie technisch effizient umgesetzt werden können und bestehende Daten- und Meldepflichten – insbesondere nach dem KStTG – möglichst genutzt werden. Standardisierte Schnittstellen und Datenformate können dazu beitragen, parallele Prozesse und unnötige Mehrfachaufwände zu vermeiden. Diese Forderung entspricht der bereits bestehenden Bitkom-Position, neue steuerliche Pflichten mit Blick auf Drittstaatenplattformen, Self-Custody und DeFi zu bewerten und den regulierten Markt nicht einseitig zu belasten.

Bitkom empfiehlt daher, den Kapitalertragsteuerabzug so auszugestalten, dass regulierte Anbieter nicht strukturell gegenüber schwerer erfassbaren Marktstrukturen benachteiligt werden. Bestehende Meldeinfrastrukturen sollten genutzt, Prozesse standardisiert und zusätzliche Ausweichanreize in Drittstaaten oder in dezentrale Strukturen vermieden werden.

Zu § 52 EStG-E – Systemwechsel und Steuerabzug zum 1. Januar 2028 synchronisieren

Bitkom begrüßt den vorgesehenen Bestandsschutz. Für vor dem 1. Januar 2027 angeschaffte Kryptowerte sollen grundsätzlich weiterhin die bisherigen Regelungen der §§ 22 und 23 EStG gelten. Damit greift der Referentenentwurf eine zentrale Forderung von Bitkom auf.

Nicht überzeugend ist dagegen das zeitliche Auseinanderfallen von materiellem Systemwechsel und automatisiertem Steuerabzug. Während die neuen Regelungen des § 20 EStG bereits ab dem 1. Januar 2027 gelten sollen, greifen Kapitalertragsteuerabzug und die damit verbundenen Prozesse erst ab dem 1. Januar 2028.

Gerade für das Jahr 2027 ist der Nutzen dieses vorgezogenen Systemwechsels begrenzt. Kryptowerte, die erst nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft und noch 2027 veräußert werden, befinden sich zwangsläufig innerhalb der bisherigen einjährigen Haltefrist und wären grundsätzlich bereits nach geltendem Recht steuerlich erfasst. Die eigentliche Kernwirkung der Reform – die Besteuerung unabhängig von der Haltedauer – entfaltet sich für diese Bestände daher erst ab 2028. Gleichzeitig müssten Anlegerinnen und Anleger, Anbieter und Finanzverwaltung bereits 2027 zwischen Alt- und Neubeständen sowie unterschiedlichen steuerlichen Regimen unterscheiden, ohne dass die vorgesehene Vereinfachung durch den automatisierten Steuerabzug bereits greift.

Mehrere Marktakteure schlagen vor, den materiellen Systemwechsel mit dem Beginn des Kapitalertragsteuerabzugs zum **1. Januar 2028** zu synchronisieren. Der Stichtag 31. Dezember 2026 für die Abgrenzung geschützter Altbestände kann dabei bestehen bleiben. Veräußerungen im Jahr 2027 würden weiterhin nach dem bisherigen Recht

behandelt; ab 2028 würden die nach dem Stichtag angeschafften Bestände gemeinsam mit dem automatisierten Steuerabzug in das neue Regime überführt. Dies ermöglicht einen einheitlichen Systemwechsel und schafft zugleich zusätzliche Zeit für die erforderlichen IT- und Prozessanpassungen.

Bitkom empfiehlt daher, die materiellen Neuregelungen und den Kapitalertragsteuerabzug einheitlich zum 1. Januar 2028 anzuwenden und den Stichtag 31. Dezember 2026 für den Bestandsschutz beizubehalten.

3 Fazit

Der Referentenentwurf enthält mit dem Bestandsschutz für Altbestände, der Einordnung in das System der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der grundsätzlich breiteren Verlustverrechnung wichtige Elemente für eine rechtssichere Ausgestaltung der Krypto-Besteuerung. Gleichzeitig besteht insbesondere bei der Abschaffung der einjährigen Haltefrist, der Besteuerung von Krypto-zu-Krypto-Tauschen sowie bei der praktischen Umsetzung des Kapitalertragsteuerabzugs Anpassungsbedarf.

Bitkom spricht sich weiterhin für die Beibehaltung der einjährigen Haltefrist aus. Sollte der vorgesehene Systemwechsel dennoch umgesetzt werden, sollte er so ausgestaltet werden, dass Krypto-zu-Krypto-Tausche steuerneutral bleiben, der Bestandsschutz auch praktisch wirksam ist, Anschaffungsdaten und Nachweise digital verarbeitet werden können und regulierte Anbieter nicht strukturell gegenüber schwerer erfassbaren Marktstrukturen benachteiligt werden.

Zudem sollten materieller Systemwechsel und Kapitalertragsteuerabzug einheitlich zum 1. Januar 2028 starten. Die für den Vollzug wesentlichen Vorgaben müssen rechtzeitig vor Anwendung feststehen und auf einer vollständigen Folgenabschätzung beruhen. Ziel sollte ein Steuerrahmen sein, der Rechtssicherheit, wirksamen Vollzug und praktische Umsetzbarkeit miteinander verbindet.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Frederic Meyer | Bereichsleiter Blockchain
T +49 30 27576-161 | f.meyer@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Blockchain

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.